

Satzung vom _____ zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefaßt:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügellung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	772,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	333,-- EUR
1.3	Urn- oder Aschenbestattung	406,-- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnbestattung im Urnenkolumbarium	248,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	525,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	185,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	907,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.087,-- EUR
2.1.4	Urnreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urn-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	617,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	395,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.700,-- EUR

2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.040,-- EUR
2.2.3	Urnwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnwahlgrab 1.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnwahlgrab 2.Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnwahlrasengrab	1.000,-- EUR
2.2.4	Urnkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnstelen	1.250,-- EUR
2.2.4.2	Urnwände	1.650,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	750,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.582,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.203,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	776,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnkolumbarien zur Umbettung	615,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	2.354,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.536,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.182,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnkolumbarien	863,-- EUR

4 Grabpflege

Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr	57,-- EUR
(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)			
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u.ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten		
	- je angefangene ½ Arbeitsstunde		30,-- EUR
Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.			

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	230,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung	21,-- EUR
5.2	Grabschmuck	
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung	35,-- EUR
5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)	40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren	
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	29,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen	
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	60,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	137,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnkolumbarien	69,-- EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den _____

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister